

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/048cd6c9-0e74-3af5-9edc-e5b73eaab6c6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 219a SGB VII - Altersrückstellungen

(1) (weggefallen)

(2) Für Personen nach [§ 172c Abs. 1 Satz 1](#), deren Beschäftigungsverhältnis zu einem Unfallversicherungsträger erstmals nach dem 31. Dezember 2009 begründet worden ist, gelten die Zuweisungssätze, die in der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Versorgungsrücklagegesetzes festgesetzt sind, entsprechend.

(3) Versorgungsausgaben für die in [§ 172c](#) genannten Personenkreise, die ab dem Jahr 2030 entstehen, sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diese Personenkreise geleistet werden, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Unfallversicherungsträger vor dem 31. Dezember 2009 für einen in [§ 172c](#) genannten Personenkreis Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung geworden sind, werden die zu erwartenden Versorgungsleistungen im Rahmen der Verpflichtungen nach [§ 172c](#) entsprechend berücksichtigt. <sup>2</sup>Wurde für die in [§ 172c](#) genannten Personenkreise vor dem 31. Dezember 2009 Deckungskapital bei aufsichtspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet, wird dieses anteilig im Rahmen der Verpflichtungen nach [§ 172c](#) berücksichtigt.

